



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,  
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

### **Jagdrechtliche Zuständigkeiten und Eigenjagdbezirke auf Landesschutzdeichen**

1. Stellen jagdrechtlich zusammenhängende, im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stehende Landesschutzdeiche mit einer Fläche von jeweils mehr als 75 Hektar nach Auffassung der Landesregierung Eigenjagdbezirke im Sinne des § 7 Bundesjagdgesetz dar?

#### Antwort:

Die Beantwortung hat im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Fläche zu erfolgen. Ein Deich kann dabei einen Eigenjagdbezirk (EJB) darstellen, sofern die Vorgaben nach § 7 BJagdG und § 5 BJagdG sowie § 5 LJagdG erfüllt sind. In der Praxis erreichen schmale Deiche jedoch selten die erforderliche Mindestgröße von 75 ha, die § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG fordert. Zudem stellt ein schmaler Deichkörper typischerweise eine sogenannte „Handtuchfläche“ i. S. d. § 5 Abs. 2 BJagdG dar, die keinen EJB bilden kann.

Etwas anderes kann gelten, wenn der Deich Teil eines größeren, im einheitlichen Eigentum stehenden Flächenkomplexes ist, der insgesamt die Voraussetzungen eines EJB erfüllt. In dem Fall gehört die Deichfläche als „im

Zusammenhang liegende Fläche" zum EJB, selbst wenn sie für sich allein genommen nicht als EJB im Sinne des BJagdG qualifiziert werden könnte.

2. Nach welchen Kriterien bestimmt sich aus Sicht der Landesregierung der jagdrechtliche Zusammenhang von Deichabschnitten, insbesondere im Hinblick auf Wege, Gräben, Bauwerke, Deichüberfahrten oder sonstige Unterbrechungen?

Antwort:

Der jagdrechtliche Zusammenhang von Deichabschnitten bestimmt sich nach den Maßstäben des § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG i. V. m. § 5 Abs. 2 BJagdG . Maßgeblich ist der unmittelbare tatsächliche Zusammenhang und ob dazwischenliegende Fremd- oder Sonderflächen den Zusammenhang unterbrechen, herstellen oder neutral bleiben.

Grundsätzlich gelten alle Flächen als zusammenhängend, die rein gegenständlich einen unmittelbaren tatsächlichen Zusammenhang haben. Dabei genügt es bereits, wenn die Verbindung nur in einem einzigen Punkt gegeben ist. Für einen durchgehenden Deichkörper ist dieser tatsächliche Zusammenhang in der Längsachse regelmäßig zu bejahen.

Wird ein langer Deich an einer Stelle durch einen Weg, einen Graben oder ein Bauwerk durchschnitten, bleiben die beiden Deichabschnitte zusammenhängend. Soll der Deich aber selbst als schmale Verbindungsachse zwischen zwei größeren, je für sich EJB-fähigen Flächen dienen, kann er diesen Zusammenhang nur dann herstellen, wenn er keine „Handtuchfläche“ i. S. d. § 5 Abs. 2 BJagdG darstellt.

Nach § 5 Abs. 2 BJagdG stellen „Handtuchflächen“ keinen Zusammenhang zwischen zwei Teilflächen her – selbst wenn die verbindende Schmalfläche und die Teilflächen demselben Eigentümer gehören.

3. Welche konkreten Deichabschnitte in Schleswig-Holstein werden derzeit als Eigenjagdbezirke des Landes angesehen (bitte tabellarisch darstellen nach Lagebezeichnung, Kreis und Flächengröße)?

Antwort:

Nr.	Kreis	Bezeichnung des Jagdbezirkes	Größe (ha)

1	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 17	> 75
2	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 18	> 75
3	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 19	> 75
4	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 20	> 75
5	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 21	> 75
6	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 22	> 75
7	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 23	> 75
8	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 24	> 75
9	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 25	> 75
10	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 26	> 75
11	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 27	> 75
12	Nordfriesland	LKN EJB Teilbezirk 29	> 75

4. Welche dieser Flächen werden derzeit tatsächlich als Eigenjagdbezirke des Landes ausgeübt, und bei welchen Flächen erfolgt stattdessen eine Verpachtung oder sonstige Überlassung der Jagdausübung an Dritte?

Antwort:

In den Bereichen Haselau, Seestermühe, Husum und auf der Insel Pellworm findet aktuell eine Jagdverpachtung an den Landesschutzdeichen statt. In allen weiteren Bereichen wird die Jagdausübung (begrenzt auf Wühler und Prädatoren) durch Jagdberechtigte wahrgenommen. Interessierte Jäger haben die Möglichkeit, beim LKN.SH einen Begehungsschein zu beantragen und auf den Liegenschaften des Landes entsprechend zu jagen.

5. Welche Gründe sprechen jeweils dagegen, bestimmte landeseigene Deichabschnitte unmittelbar als Eigenjagd des Landes auszuüben?

Antwort:

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, entsteht ein Jagdbezirk kraft Gesetz. Einer zusätzlichen konstitutiven Entscheidung der Verwaltung

bedarf es in diesem Fall nicht.

Seitens des Küstenschutzes gibt es keine Gründe, die gegen eine unmittelbare Eigenjagd des Landes sprechen. Auf den Landesschutzdeichen findet ausschließlich eine Bekämpfung von Wühlern statt. Die Bejagung von Gänsen und Enten in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark ist untersagt. Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und den Anforderungen entsprechenden Deichunterhaltung sollte die Jagd auf den landeseigenen Deichabschnitten möglichst nicht an Dritte übertragen werden.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei verpachteten oder anderweitig übertragenen Jagdausübungsrechten auf Landesschutzdeichen die Belange der Deichsicherheit gewahrt werden, insbesondere im Hinblick auf Kontroll-, Melde- und Abstimmungsverfahren?

Antwort:

Es finden regelmäßige Kontrollen der Deiche durch die untere Küstenschutzbehörde statt. Bei Auffälligkeiten finden Rücksprachen mit den Jagdausübungsberechtigten statt. Weiterhin werden die Jagdausübungsberechtigten auf die Bedingungen der Jagdausübung auf Landesschutzdeichen informiert. Zum Ende des Jagdjahres haben die Jagdausübungsberechtigten die Wildnachweise an die untere Küstenschutzbehörde zu melden.

7. Welche Behörden sind in Schleswig-Holstein jeweils zuständig für
- a) die Sicherstellung der Deichsicherheit sowie
  - b) die Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen zur Bestandsregulierung invasiver Arten an Landesschutzdeichen?

Antwort:

a) Die untere Küstenschutzbehörde ist nach § 60 Abs. 1 Nr. 1, § 107 Abs. 3 LWG, § 4 Abs. 2 WaKüVO, § 2 Abs. 1 LKNVO für die Unterhaltung und die Gefahrenabwehr der Landesschutzdeiche zuständig.

b) Gemäß § 60 LWG ist das Land für die Unterhaltung der Landesschutzdeiche zuständig. Zu den Unterhaltungsaufgaben gehören unter anderem auch das Bekämpfen von schädlichen Tieren und Pflanzen.

8. Welche Eingriffs- und Weisungsbefugnisse bestehen für die zuständigen Behörden, wenn aus Sicht der Landesregierung Gefahren für die Deichsicherheit bestehen und die reguläre Jagdausübung als nicht ausreichend angesehen wird?

Antwort:

Nach § 107 Abs. 3 LWG überwacht die untere Küstenschutzbehörde den Bau, den Zustand und die Benutzung der Deiche, Sicherungsdämme, Dämme, Sperrwerke und sonstigen Hochwasserschutzanlagen und trifft erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.